



STELLUNGNAHME

der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum

**Mauracher Entwurf
für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**

Erarbeitet von dem Vorstandsmitglied
Sabine Fuhrmann

Verteiler

- Sächsisches Staatsministerium der Justiz
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet
- Rechtsausschuss des Sächsischen Landtags
- Fraktionen des Sächsischen Landtags
- OLG Dresden
- Sächsisches OVG
- Sächsisches Finanzgericht
- Sächsisches Landessozialgericht
- Sächsisches Landesarbeitsgericht
- Sächsischer Richterverein
- Neue Richtervereinigung, Landesverband Sachsen
- Verband sächsischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter
- AnwaltVerband Sachsen e.V.
- Verein der Fachanwälte für Verwaltungsrecht im Bezirk des Verwaltungsgerichts Dresden
- Strafverteidigervereinigung Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V.
- Kammern der freien Berufe in Sachsen
- Landesverband der Freien Berufe Sachsen e.V.
- Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen
- Handwerkskammern im Freistaat Sachsen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) ist die Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften in Sachsen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die Interessen ihrer rund 4.650 Mitglieder. Die Kammer ist unter anderem für die Berufs- und Geldwäscheaufsicht zuständig, vermittelt bei Streitigkeiten mit Anwälten, beteiligt sich an der Ausbildung der Rechtsreferendare, übernimmt die Prüfung von Rechtsanwaltsfachangestellten und vergibt Fachanwaltsbezeichnungen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zum vorgenannten Entwurf wie folgt Stellung:

I.

Der am 20.04.2020 unter der Bezeichnung „*Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsgesetzes (MoPeG)*“ vorgelegte Entwurf der Expertenkommission greift die im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode vereinbarte, umfassende Reform des Personengesellschaftsrechts auf.

II.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt, dass die Möglichkeit zur Organisation in Form einer GmbH & Co. KG nun den freien Berufen und damit auch den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten offenstehen soll, auch wenn das zu der Notwendigkeit führt, die Gewerbesteuerpflicht für die aus einer solchen Handelsgesellschaft heraus erbrachte anwaltliche Tätigkeit durch eine gesetzliche Klarstellung grundsätzlich zu vermeiden. Damit ist die Tür für eine vollhaftungsbeschränkte Personengesellschaft für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedoch nur halb geöffnet – denn es fehlt bislang an der berufsrechtlichen Umsetzung („soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt“), auch in Gestalt eines ausreichenden Schutzes der Mandanten durch eine Mindesthaftpflichtversicherung und eine Absicherung bei der auf das Kapital begrenzten Haftung.

Die vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz im August 2019 vorgelegten Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften sollten nun entsprechend weiterentwickelt werden, damit alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Inkrafttreten des neuen Personengesellschaftsrechts von den Neuregelungen profitieren können.

Zu begrüßen ist außerdem die Möglichkeit der Registrierung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister. Damit wird eine objektive Möglichkeit zur Ermittlung von Gesellschaftern der „eGbR“ geschaffen, als Reflex würde dies die Haftungsrisiken von Scheinsozien erheblich verringern können.

Der Erfüllungsaufwand in Gestalt von finanziellen und zeitlichen Be- und Entlastungen im Zusammenhang mit der Registrierung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist nicht zu unterschätzen. Beispielsweise sind die Notargebühren für die Anmeldungen zum Gesellschaftsregister gemäß § 105 Abs. 3 GNotK-E abhängig von der Anzahl der Gesellschafter. Beabsichtigt die GbR, ein registriertes oder registerfähiges Recht zu erlangen (z. B. Marke), so fallen neben den Kosten für die Registrierung des Rechts zusätzlich weitere Kosten für die zwingend erforderliche, vorherige Registrierung im Gesellschaftsregister an. Die zeitliche Verzögerung für die Erlangung des registrierten Rechts, die damit verbunden ist, kann sich insbesondere bei dem Prioritätsgrundsatz unterliegenden registrierten Rechten zu einem erheblichen Nachteil (mit langfristigen wirtschaftlichen Einbußen) auswirken. Deshalb sollte die Möglichkeit zur Registrierung nicht zwingende Voraussetzung für den Erwerb von eingetragenen Rechten sein, sondern als freiwillige Möglichkeit bestehen, vergleichbar mit dem nicht im Handelsregister eingetragenen oder dort eingetragenen Einzelkaufmann.

Ein erheblicher finanzieller Aufwand entsteht zudem bei Konstellationen, in denen GbR-Beteiligungen häufig wechseln oder die Gesellschaften sich, wie zum Beispiel im Baubereich, für nur bestimmte Projekte zusammenschließen.
